



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen der IAF Holding Gruppe

Allgemeines

Für unsere Aufträge, Einkäufe und Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird. Wir widersprechen entgegenstehenden Bedingungen oder Einschränkungen ausdrücklich. Änderungen oder Abweichungen von unseren Bedingungen sind im Einzelfall nur dann verbindlich, wenn wir diesen Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Annahme und/oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

Unwirksam ist insbesondere eine Einschränkung der den Lieferanten treffenden Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten, der Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Einschränkung des Rechts der Irrtumsanfechtung, Aufrechnungsverbote sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt.

Angebote/Bestellungen

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten; auf Abweichungen und/oder Ergänzungen ist ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Angebote sind für uns stets kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant bleibt an sein Angebot 30 Tage ab Zugang gebunden, es sei denn, in dem Anbot wird eine gesonderte davon abweichende Gültigkeit angeführt.

Bestellungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per Email. Die Bestellung in Kopie sowie allfällige Nachträge sind umgehend firmenmäßig zu zeichnen und als Auftragsbestätigung, bei Fax- oder Email-Bestellungen per Fax ansonsten per Post, zu übermitteln oder schriftlich innerhalb von 5 Tagen abzulehnen, ansonsten die Bestellung als vollinhaltlich angenommen gilt. Änderungen der Auftragsbestätigung gegenüber unserer Bestellung werden nur mit unserer schriftlichen Gegenzeichnung Vertragsinhalt.

Preisstellung

Die in unseren Bestellungen/Aufträgen angeführten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, Fixpreise und verstehen sich einschließlich Verpackung, Transportkosten-/spesen frei Bestimmungsort, verzollt.

Falls nicht gesondert angegeben, ist zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Rechnung / Zahlung

Die Bezahlung erfolgt zu den auf der Bestellung angegebenen Fristen. Ist keine Frist angegeben, sind Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt, frühestens jedoch mit dem ordnungsgemäßen Eingang der Ware, Erfüllung der Leistung und Übernahme zur Zahlung fällig. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Dokumentation, den erforderlichen Zeugnissen und Attesten einen vertragserfüllenden Teil darstellt.

Wir sind berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln unsere Zahlung bis zur Mangelbeseitigung zur Gänze zurückzuhalten. Rechnungen, die gen gesetzlichen Vorschriften oder keinen Bezug auf den Auftrag/Bestellung oder erbrachte Leistung beinhalten (z.B. Fehlen unserer Auftragsnummer, Bestellnummer, Leistungszeitraum, Lieferschein etc.) und daher der Bestellung nicht zugeordnet werden können, sind nicht fällig und senden wir unbearbeitet zurück.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.

Rechnungsübermittlung an invoice@iaf.at ist bevorzugt, alternative Übermittlung auf dem Postweg wird akzeptiert.

In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Eingang der korrekt ausgestellten Rechnungen als nicht ausgestellt. Rechnungen und Auftragsbestätigungen dürfen grundsätzlich nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern sind mit getrennter Post zu übermitteln.

Erfüllung

Der Lieferant garantiert die vertragskonforme Erfüllung, der von ihm übernommenen Verpflichtungen und hat uns insbesondere das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, falls die Lieferung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht vertragskonform erfolgen sollte.

Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Dessen ungeachtet hat der Lieferant sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte oder Leistungen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien, insbesondere Arbeitnehmerschutzverordnung (Unfallverhütungsvorschriften, etc.), den ÖVE-

Vorschriften, den CE-Vorschriften, den einschlägigen Normen sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Lieferfrist- und -menge

Die vereinbarten Lieferfristen gelten als rechtsverbindlich und sind vom Lieferanten genau einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Bestellung beim Lieferanten und gilt dann als eingehalten, wenn die bestellte Ware/Leistung vollständig und unbeschädigt bis zu dem in der Bestellung angegebenen Termin und Ort angekommen und übergeben ist.

Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung an. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt entweder eine Nachfrist zu setzen und auf Erfüllung zu bestehen oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, bei demjenigen Ersatzlieferanten einen Deckungskauf zu tätigen, welcher die Ware am raschesten verfügbar hat. Sollte dieses Ersatzprodukt eine bessere Qualität als vereinbart aufweisen oder muss aufgrund der Dringlichkeit ein Alternativprodukt gekauft werden, so hat der Verkäufer/Lieferant die daraus resultierenden gesamten Mehrkosten inklusive Folgekosten zu tragen.

Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, ein verschuldensunabhängiges Pönale von 1 % des Warenwertes pro Tag des Verzuges, maximal 10% zu bezahlen. Das Pönale wird gegen die Lieferforderung aufgerechnet.

Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, den gesamten darüberhinausgehenden, nachgewiesenen Schaden geltend zu machen. Der Verkäufer/Lieferant haftet uns für jeden Schaden und Nachteil, resultierend aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen, Konditionen, Fehlmengen oder abweichenden Qualitäten, dies auch dann, wenn ihm selbst daran kein Verschulden trifft.

Für die Ermittlung der Liefermenge gelten immer die von uns festgestellten Messungen. Bei einer Mehrlieferung behalten wir uns eine Rücksendung zu Lasten des Lieferanten ausdrücklich vor.

Wird der Lieferant durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. Betriebsstörung, behördlicher Eingriff, etc. gehindert, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten, ist er verpflichtet, uns diese Hindernisse sowie deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Es bleibt unserer Entscheidung überlassen, ob wir den Vertrag aufrechterhalten oder für uns kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten keine schlüssige Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

Gewährleistung

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln gleichgültig ob die Ware von ihm erzeugt wurde oder nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern in der Bestellung nicht anders angeführt, mindestens 24 Monate ab Abnahme und beginnt bei verborgenen Mängeln erst mit dem tatsächlichen Hervorkommen des Mangels.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel oder Fehler auf, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware nach unserer Wahl kostenlos auszutauschen, zu verbessern oder den Preis zu mindern. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln sind wir zur Wandlung berechtigt. Darüber hinaus haftet uns der Lieferant für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der fehlerhaften oder mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Eine Einschränkung der den Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Pflichten wird nicht anerkannt, darüber hinaus wird vereinbart, dass abweichend von § 2 Produkthaftungsgesetz auch Sachschäden zur Gänze zu ersetzen sind. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, uns schad- und klaglos zu halten falls an der gelieferten Ware Rechte Dritter geltend gemacht werden.

Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Produkte oder für Folgeschäden sind uns gegenüber wirkungslos.

Erfüllungsort und Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist nach unserer Wahl entweder der angegebene Lieferort oder der Sitz unseres Unternehmens. Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz als ausschließlich zuständig vereinbart.

Die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen und alle daraus resultierenden Ansprüche zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche, wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.